



## Merkblatt für Rinderhalter

- Jeder Rinderhalter hat seinen Tierbestand bei der zuständigen Behörde anzumelden. Er erhält eine **Registriernummer** (z.B. 16075 .....

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
FD Veterinärwesen  
Oschitzer Str. 4  
07907 Schleiz Tel.: 03663-488193,-190,-198  
[veterinaerwesen@irasok.thueringen.de](mailto:veterinaerwesen@irasok.thueringen.de)

oder

Thüringer Tierseuchenkasse  
Victor-Goerttler-Str. 4  
07745 Jena  
Tel.: 03641-88550  
[www.thueringertierseuchenkasse.de](http://www.thueringertierseuchenkasse.de)

Die Anmeldung erfolgt mit dem Ausfüllen des "Gemeinsamen Meldebogens". Dieser braucht nur einer der oben genannten Behörden zugesandt werden.

- **Kennzeichnung:** Jedes Rind muss innerhalb von **7 Tagen** nach der Geburt mit 2 amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Bei **Ohrmarkenverlust** hat eine unverzügliche Nachkennzeichnung zu erfolgen. Die Ohrmarken für Rinder können beim TVL bestellt werden. Tel.: **03641-622340**
- Ein **Bestandsregister** ist aktuell zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Das Bestandsregister kann auch elektronisch geführt werden.
- **Meldungen:** Die Geburt, der Zu- bzw. Abgang/Tod/Hausschlachtung von Rindern muss innerhalb von **7 Tagen** an die HIT-Datenbank gemeldet werden. Diese Meldungen können Sie mit Meldekarten oder Online vornehmen. Meldekarten können über den TVL angefordert werden (03641-622340). Für die Onlinemeldung ist beim TVL eine PIN-Nummer für den Zugang zur Datenbank zu beantragen.
- Bei der **Behandlung** mit apotheken- bzw. verschreibungspflichtigen **Arzneimitteln** hat der Tierhalter dies separat in einem Bestandsbuch zu dokumentieren. Die vom Tierarzt ausgehändigten Abgabebelege sind gemeinsam mit diesem „Behandlungsordner“ für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.
- **Pflichtuntersuchung:**  
**BHV1:** Rinder dürfen nur aus BHV 1 freien - Beständen mit „Amtstierärztlichem Attest“ zugekauft werden. Zur Aufrechterhaltung des Status „BHV 1 – freier Rinderbestand“ müssen alle Rinder über 24 Monate einmal jährlich (Abstand 12 Monate) geblutet werden (bei Milchvieh erfolgt diese Untersuchung halbjährlich über eine Milchprobe durch den TVL).  
**BVD:** Es dürfen Rinder nur zu- bzw. verkauft werden für die ein negativer Untersuchungsbefund vorliegt. Diese Untersuchung muss innerhalb des ersten Lebensmonates erfolgen und wird mittels Ohrstanze (welche in der Ohrmarke enthalten ist) durchgeführt.
- **Tierschutznutztierhaltungsverordnung:** ist z.B. zu beachten
  - Kälber über einem Lebensalter von 2 Wochen ist jederzeit Zugang zu frischen Wasser zu gewähren
  - Kälber dürfen nicht angebunden werden
  - Kälber müssen spätestens ab dem 8. Lebenstag Raufutter zur freien Verfügung erhalten